Statuten Tennisclub Laufenburg

Die nachfolgenden Statuten gelten für beide Geschlechter. Zu Gunsten eines besseren Leseflusses wird grundsätzlich die männliche Form verwendet.

I. Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Tennisclub Laufenburg, in der Folge „Club“ genannt, besteht in Laufenburg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes, insbesondere die Nachwuchsförderung sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
Er ist Mitglied des Aargauischen und des Schweizerischen Tennis-Verbandes (Swiss Tennis).

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Der Club besteht aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Junioren.

Artikel 3

Durch die Aufnahme in den Club hat sich der Neueintretende den Statuten und dem Spielreglement zu fügen.

Das Spielreglement wird vom Vorstand aufgestellt.

A. Aktivmitglieder

Artikel 4

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme entscheidet.

Artikel 5

Die Aktiv-Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der jährliche Mitgliederbeitrag sowie eine allfällige Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung festgelegt.

Studenten und Lehrlinge ab 18 Jahren (bis max. 25 Jahre) haben für die Mitgliedschaft 50 Prozent des Jahresbeitrages zu entrichten. Studenten sind Mitglieder, die ein Vollzeitstudium, eine Berufslehre oder eine vergleichbare Ausbildung absolvieren und dies mittels einer Immatrikulationsbestätigung nachweisen.

Artikel 6

Jedes Aktiv-Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.
Bei Nichtbezahlen kann der Vorstand dem säumigen Mitglied die Mitgliedschaft temporär sistieren. Im wiederholten Fall kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschuss verfügen. Das Mitglied wird darüber schriftlich informiert.

Artikel 7

Die Mitglieder haben sich allen das Spiel betreffenden reglementarischen Vorschriften und Anordnungen der Aufsichtsorgane unterzuordnen.

Ein Mitglied, das sich trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand den Vorschriften der Statuten oder Anordnungen der Aufsichtsorgane nicht fügt oder dem Club zur Unehre gereicht, kann durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

Bei Einberufung der GV ist mitzuteilen, dass über den Ausschluss eines Mitgliedes verhandelt werden soll, doch ist der Name nicht zu nennen.

Die Abstimmung erfolgt geheim. Dem Ausschluss muss die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Angabe des Ausschlussgrundes an das Mitglied ist nicht notwendig.

Jedes Mitglied ist für allen Schaden haftbar, den es dem Club absichtlich oder fahrlässig verursacht.

Artikel 8

Austrittsgesuche müssen bis Ende Jahr schriftlich an den Vorstand geschickt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Austritte, welche im Laufe des Spieljahres erfolgt sind, entbinden die Gesuchsteller nicht von ihren statutarischen Verpflichtungen dem Club gegenüber für das laufende Jahr. Allfällige Anstände erledigt der Vorstand.

B. Passivmitglieder

Artikel 9

Freunde des Clubs können diesem als Passivmitglied beitreten. Die Passivmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der GV und zu sämtlichen Veranstaltungen des Clubs. Die Nutzung der Plätze ist den Passivmitgliedern untersagt

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

C. Ehrenmitglieder

Artikel 10

Die GV kann Personen, welche sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung hat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

D. Junioren

Artikel 11

Als Junioren gelten alle Spieler und Spielerinnen, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht erreicht haben. Junioren, die ihr 18. Lebensjahr erreichen, behalten ihren Status bis zum Ende des Vereinsjahres. Im folgenden Vereinsjahr werden sie Aktivmitglieder. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

III. Organe des Clubs

Artikel 12

Die Organe des Clubs sind:

a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisoren

E. Die Generalversammlung

Artikel 13

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet im ersten Quartal statt. Sie ist bei statutengemässer Einberufung beschlussfähig.

Eine ausserordentliche GV ruft der Vorstand ein, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Clubmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangen. Der Zweck dieser Versammlung ist in der Einladung mitzuteilen.

Die Einladungen zur GV müssen mindestens 14 Tage vorher an die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder erfolgen. Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Aktiv-Mitglieder, die an dieser GV nicht teilnehmen können, haben sich zu entschuldigen. Jedes Mitglied kann zur aktiven Mitarbeit verpflichtet werden.

Artikel 14

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern, soweit die Statuten nicht den Vorstand dazu ermächtigen.
b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
c) Wahl des Präsidenten
d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Budgets für das neue Spieljahr
e) Festsetzung der Jahresbeiträge
f) Erlass und Änderung des Reglements für Platzbau und Erneuerungsfonds
g) Statuten-Revision
h) Auflösung des Clubs
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
j) Festsetzung der Kompetenzsumme

Artikel 15

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Falls die Statuten nicht anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 16

Soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, finden alle Abstimmungen durch offenes Handmehr statt, auf Verlangen von drei Mitgliedern hat jedoch eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

Artikel 17

Die Verhandlungen der GV werden durch den Aktuar oder ein anderes Vorstandsmitglied protokolliert.

F. Der Vorstand

Artikel 18

Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Mitgliedern des TC Laufenburgs. Er kann die Chargen selbst bestimmen.

Ferner sind zu bestimmen: ein oder mehrere Spielleiter. Die Ämter der Spielleiter können mit den übrigen Vorstandsämtern kumuliert werden – ausgenommen Präsident und Finanzchef.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und werden für ihre Arbeit finanziell nicht entschädigt.

Artikel 19

Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen GV für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, wobei der Präsident und der Finanzchef nicht im gleichen Jahr gewählt werden. Die Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit.

Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Artikel 20

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes statt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Artikel 21

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident hat den Vorsitz; er stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 22

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von der GV zu behandelnden Geschäfte vor und hat ihre Beschlüsse zu vollziehen. Er vertritt den Club nach aussen.
Der Vorstand ist befugt, Verträge mit Personen abzuschliessen, die im Dienste des Clubs eine regelmässige Arbeit übernehmen. Die Entschädigungen werden im Budget und in der Jahresrechnung offen ausgewiesen und somit durch die GV genehmigt.

Der Präsident, der Finanzchef und der Vizepräsident führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Artikel 23

Die Spielleiter sind mit der Aufsicht über den Spielbetrieb betraut. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Beschwerden sind an sie oder direkt an den Vorstand zu richten. In Abwesenheit der Spielleiter ist irgendein anderes Vorstandsmitglied befugt, sie in ihren Funktionen zu vertreten.

Artikel 24

Der Vorstand ist berechtigt, Reglemente zu erlassen. Er entscheidet über die Benützung der Plätze.

G. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 25

Die beiden Rechnungsrevisoren werden analog den Bestimmungen des Artikels 19 gewählt. Sie haben die Rechnungen samt Belegen zu prüfen und der nächsten ordentlichen GV schriftlich über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

IV. Kasse

Artikel 26

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Artikel 27

Das Clubvermögen wird gebildet aus Immobilien (ohne Land), Mobiliar, Kasse und Bankguthaben, dem ein besonderes Reglement zugrunde liegt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Clubvermögen.

Artikel 28

Die Rechnung des Clubs wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Soll an der GV über Änderungen der Statuten verhandelt werden, so ist dies in der Einladung mitzuteilen. Um eine Statuten-Revision zu beschliessen, ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 30

Die Fusion oder die Auflösung des Clubs kann nur durch eine ausserordentliche GV gefasst werden. Ein Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der Stimmberechtigten des Clubs zu stellen. Für die Fusion oder Auflösung des Clubs ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Stimmabgabe von abwesenden Mitgliedern ist der persönlichen Stimmabgabe an einer solchen ausserordentlichen GV gleichgestellt.

Artikel 31

Die GV entscheidet über die Verwendung des nach der Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Clubs.

Diese Statuen wurden an der Generalversammlung vom 3. März 1995 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 5. März 1999, 8. März 2002, 17. März 2017 und 25. Juni 2021 revidiert.

Laufenburg, Juni 2021